

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.03.2014, Nr. 71, S. 23

Der Anlegerschutz ist für die Bafin zweitrangig

Mit Prokon oder S&K haben Anleger Milliarden verloren. Doch die Bafin steht außen vor. Sie prüft die Prospekte, aber muss dafür nicht haften.

maf. FRANKFURT, 24. März. Geht es um den sogenannten grauen Kapitalmarkt, dann steht es um den Anleger im Schadensfall in der Regel schlecht. Die Hoffnung, aus der Insolvenz des Windkraftparkbetreibers Prokon einen Teil der Schadensumme von 1,4 Milliarden Euro zurückzuerhalten, dürften viele Investoren schon begraben haben. Ähnlich sieht es im Betrugsfall um S&K, einem Frankfurter Anbieter von geschlossenen Immobilienfonds, aus. Hier dürften die Anleger um 200 Millionen Euro geschädigt worden sein. Wertpapierprospekte dieser Unternehmen hatte die deutsche Finanzaufsicht Bafin geprüft und genehmigt.

Im Fall von Prokon wussten die Aufseher schon im Jahr 2009 Bescheid, dass das Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten steckte. Das geht aus einem Briefwechsel zwischen Prokon und der Bafin hervor, über den diese Zeitung Anfang Februar berichtet hatte. Doch klagen können die Anleger gegen die Bafin nicht, weil die Aufseher am grauen Kapitalmarkt keine Verantwortung übernehmen. Sie selbst sprechen von Anlageprodukten ohne Erlaubnisvorbehalt. Diese dürfe die Bafin nicht prüfen und auch keine Aussage darüber treffen, ob der Emittent oder der Anbieter seriös und finanziell solide sei, schreibt ein Mitarbeiter aus dem Bafin-Referat für Grundsatz- und Rechtsfragen in einem Aufsatz, der in der aktuellen Ausgabe des "Bafin-Journal" veröffentlicht wurde.

Das kritisiert Peter Mattil, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er verweist auf Paragraph 4 (4) des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG), wonach die Bafin Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Daraus folgert Mattil, dass die Bafin nicht gegenüber den Anlegern haftet, wohl aber gegenüber den Emittenten. Gegen diese kann sie laut Mattil belastende Verwaltungsakte verfügen. Dass die Bafin gegenüber den Emittenten haftet, aber nicht gegenüber den Anlegern, bezeichnet der Münchner Anwalt als absurde Rechtslage. "Das müsste wohl umgekehrt sein", sagt er im Gespräch mit dieser Zeitung. Mattil ist nicht allein mit seiner Kritik, denn auch die Bundesregierung hat die Lücke nach den jüngsten Skandalen erkannt und will den Anlegerschutz deutlich stärken. "Die Bafin muss den gesetzlichen Auftrag erhalten, den Anlegerschutz als vorrangiges Ziel zu verfolgen", fordert Mattil.

Ihm pflichtet Marc Tüngler, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzgemeinschaft für Wertpapierbesitz (DSW), bei: "Nur eine Verknüpfung der bisherigen Ausrichtung der Bafin mit dem erweiterten Schutzauftrag für den Anleger wird allein dafür sorgen können, dass der Anlegerschutz nachhaltig gestärkt wird." Denn dann könne der Anleger auf die Erkenntnisse der Bafin unmittelbar zurückgreifen, was ihm heute schlichtweg verwehrt sei. Die Verbraucherschützer begrüßen zwar das Ziel der Bundesregierung, den Anlegerschutz durch die Bafin zu stärken. Im Koalitionsvertrag ist die Rede vom "kollektiven Schutz der Verbraucher als wichtiges Ziel der Aufsichtstätigkeit". Doch Dorothea Mohn, Teamleiterin Finanzen im Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV), sieht noch einige Fragezeichen. Solange der Anlegerschutz nur als wichtiges, nicht aber als gleichrangiges Aufsichtsziel definiert sei, werde der Anlegerschutz der Sicherstellung der Zahlungs- und Verlusttragfähigkeit (Solvabilität) von Banken, Versicherern und anderen Finanzdienstleistern untergeordnet und der Verbraucherschutz am Finanzmarkt unterrepräsentiert bleiben.

Welche konkreten Auswirkungen das haben kann, zeigt der Briefwechsel zwischen Bafin und Prokon aus dem Jahr 2009. Daraus geht hervor, dass der Windkraftbetreiber der Aufforderung der Bafin zur Rückabwicklung eines geschlossenen Fonds wegen zu geringem finanziellen Spielraum nicht nachkommen konnte. In den dieser Zeitung vorliegenden Briefen schreibt Prokon, dass die Rückabwicklung aber durch die Ausgabe von Genussrechten finanziert werden könne. Denkbar wäre gewesen, dass die Bafin mit Kenntnis der finanziellen Schwierigkeiten von Prokon auf einen Nachtrag oder Widerruf des Protokolls hätte bestehen können. Zumal die Rückabwicklung des geschlossenen Fonds Prokon New Energy III angeordnet wurde, weil Prokon den Anlegern eine jährlich feste Zinszahlung sowie die Rückzahlung garantiert hatte. Dies stellte nach Ansicht der Bafin ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft dar, wofür das Unternehmen keine Lizenz hatte.

Die Bafin hält dagegen und verweist auf die fehlende Ermächtigungsgrundlage, von dem Emittenten einen Nachtrag zu verlangen oder die schon erteilte Genehmigung des Prospektes zu widerrufen. Anlegerschützer kritisieren deshalb die gesetzliche Situation, in dem die Bafin am grauen Kapitalmarkt die Prospekte nur auf Vollständigkeit prüft, aber nicht, ob die Angaben richtig sind. Darüber hinaus sind nicht die Finanzaufseher für die Anbieter am grauen Kapitalmarkt zuständig, sondern zum Teil die Gewerbeaufsichtsämter oder die Industrie- und Handelskammern (IHK).

Damit würden diese Anbieter von den gleichen Personen kontrolliert, die auch für die Imbissbuden zuständig sind, kritisiert DSW-Hauptgeschäftsführer Tüngler.

Interessant ist, wie die Bafin in ihrem eigenen Magazin den grauen Kapitalmarkt betrachtet - als den "Normalfall unserer Wirtschaftsordnung". Dessen Existenz sei kein regulatorischer Missstand, sondern Ausdruck der Grundsätze von Gewerbefreiheit und Privatautonomie. Dem dürften die Anleger von Prokon oder S&K nicht zustimmen. Aus der Haftung will die Bafin sie nicht entlassen: "In Anlageentscheidungen sollte man mindestens so viel Zeit investieren wie in die Anschaffung eines Smartphones", empfiehlt Bafin-Präsidentin Elke König. Dass hohe Renditen Ausdruck hoher Risiken sind, vergessen viele Anleger.

Bildunterschrift: In der Kritik: Die Aufsichtsbehörde Bafin soll sich künftig verstärkt um den Anlegerschutz kümmern.

Foto Edgar Schoepal

Quelle:	Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.03.2014, Nr. 71, S. 23
Ressort:	Seitenüberschrift: Finanzen Ressort: Wirtschaft
Serientitel:	Aufmacher Finanzmarkt
Sach-Codes:	GELD Geld und Finanzmärkte
Dokumentnummer:	FR1201403254230051

Dauerhafte Adresse des Dokuments: https://www.genios.de/document/FAZ__FR1201403254230051

Alle Rechte vorbehalten: (c) F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main

© GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH